

Merkblatt

«Meldung einer Lebenspartnerschaft»

«Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals»

Das Wichtigste in Kürze

Eine Begünstigungsmeldung ist aus Vorsorge-Sicht vor allem in drei Fällen wichtig:

- Sie sind **nicht verheiratet** und leben mit Ihrem Lebenspartner / Ihrer Lebenspartnerin während mindestens 5 Jahren ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt. Dann ist es wichtig, dass Sie der Pensionskasse Ihren Lebenspartner / Ihre Lebenspartnerin melden, denn nur dann erhält er/sie in Ihrem Todesfall von der Pensionskasse eine lebenslange Lebenspartnerrente.
- Sie sind **alleinstehend oder die Lebenspartnerschaft** im gemeinsamen Haushalt besteht **noch nicht 5 Jahre**. Sollten Sie vor der Pensionierung sterben, haben Ihre Hinterlassenen Anspruch auf das Todesfallkapital (in der Regel das angesparte Alterskapital; bei der AVK 500% des versicherten Lohns). Sie können bestimmen, wer dieses erhalten soll.

Sie können in diesem Fall auch Ihren Lebenspartner / Ihre Lebenspartnerin für das Todesfallkapital begünstigen, sofern Sie

- ihn/sie massgeblich finanziell unterstützen, oder
- seit 5 Jahren eine Lebensgemeinschaft führen, jedoch ohne gemeinsamen Haushalt oder
- er/sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Sie haben **freiwillige Einkäufe** in die Pensionskasse getätigt und möchten bestimmen, an wen diese Einkäufe zurückbezahlt würden, falls Sie vor Ihrer Pensionierung sterben sollten.

Wenn Sie **verheiratet** sind, ist Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau automatisch die erstbegünstigte Person. Sie müssen dann grundsätzlich nichts unternehmen. Sie können aber das Formular in Anhang 6 (Verteilung Todesfallkapital) bei der Pensionskasse einreichen, für den theoretischen Fall, dass Ihre Ehefrau / Ihr Ehemann vor Ihnen (oder gleichzeitig) sterben sollte.

Antworten auf häufige Fragen

Was ist der Unterschied zwischen den beiden Formularen (Anhang 5 und Anhang 6 im Vorsorgereglement)?

- Meldung einer Lebenspartnerschaft (Anhang 6): Der/die Lebenspartner*in erhält im Todesfall eine lebenslange Lebenspartnerrente, analog einer Ehegattenrente (sofern die im Reglement vorgegebenen Voraussetzungen vollständig erfüllt sind). Die Unterzeichnung dieses Formulars ist zwingende Voraussetzung für einen Rentenanspruch im Todesfall.
- Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals (Anhang 5): Damit können Sie bestimmen, wer ein eventuelles Todesfallkapital (z.B. freiwillige Einkäufe, Altersguthaben bei nicht verheirateten Personen, 500% versicherter Lohn bei AVK) erhalten soll. Wird dieses Formular nicht eingereicht, so wird das Todesfallkapital in der Reihenfolge zugeteilt, wie es im Vorsorgereglement festgelegt ist.

Wie ist das Formular «Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals» auszufüllen?

Personen in Gruppe b (unterstützungsberechtigte Kinder) können nur begünstigt werden, wenn keine Personen von Gruppe a (Ehegatten) vorhanden sind bzw. solche von Gruppe c (Lebenspartner) nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a (Ehegatte) und b (unterstützungsberechtigte Kinder), etc. Es empfiehlt sich, die Quoten für die jeweiligen Personen in Prozenten anzugeben.

Wie ist das Formular «Meldung einer Lebenspartnerschaft» (Anhang 6) auszufüllen?

Füllen Sie die persönlichen Angaben über Sie selbst sowie Ihren Lebenspartner / Ihre Lebenspartnerin im oberen Teil ein. In der Mitte des Formulars müssen Sie angeben seit wann Sie an derselben Adresse wohnen und wo Ihre gemeinsame Adresse ist. Danach unterschreiben Sie und Ihr Lebenspartner / Ihre Lebenspartnerin auf dem Formular.

Was bedeutet die Bestätigung unten beim Formular «Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals» (Anhang 5)? Und wieso braucht es keine Bestätigung beim anderen Formular (Anhang 6)?

Das hat rein redaktionelle Gründe, aber ist nicht von Bedeutung. Auch wenn Sie der Pensionskasse das Formular von Anhang 6 einreichen, wird Ihnen die Pensionskasse den Eingang der Begünstigung schriftlich bestätigen.

Wie ist es bei einer Lebenspartnerschaft, wenn ich noch verheiratet, aber in Trennung bin?

Die versicherte Person und auch der/die Lebenspartner/in müssen unverheiratet sein. Das heisst in diesem Fall geschieden. Solange Sie verheiratet sind (auch wenn Sie getrennt leben) ist nach wie vor Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin die erstbegünstigte Person, weshalb die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente an den neuen Partner / die neue Partnerin nicht erfüllt sind.

Wie ist die Regelung, wenn Kinder aus anderer Beziehung vorhanden sind? Was passiert, wenn Kinder von früherer Beziehung und aktueller Beziehung vorhanden sind?

Kinder einer versicherten Person, egal ob aus einer früheren oder aus der aktuellen Beziehung, haben im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahrs oder – wenn sie in Ausbildung stehen – bis zum 25. Altersjahr. Ferner gilt für invalide Kinder eine Sonderregelung.

Was ist der Unterschied zwischen Rente und Todesfallkapital?

Der Lebenspartner / die Lebenspartnerin hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern alle reglementarischen Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Falls die Voraussetzungen für eine Rente nicht gegeben sind, kann ein Anspruch auf ein Todeskapital entstehen (gemäss Reglement).

Wie ist es, wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird? Kann ich die Begünstigung widerrufen?

Als versicherte Person sind Sie verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der Pensionskasse mitzuteilen. Sie können die Begünstigungserklärung jederzeit ändern oder widerrufen.

Ich beziehe eine Altersrente. Kann ich meinen Lebenspartner begünstigen? Ich beziehe eine Invalidenrente, kann ich meinen Lebenspartner begünstigen?

Alters- und Invalidenrentner können ihre Partner begünstigen, sofern die Partnerschaft bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung bestanden hat und im Todeszeitpunkt alle Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.

Ich beziehe eine Ehegattenrente und lebe seit mehr als 5 Jahren mit einem Partner zusammen. Kann ich diesen bei der Pensionskasse begünstigen?

Nein. Der Tod eines Ehegattenrentners löst keine neue Hinterlassenenrente aus.

Haben Sie noch offene Fragen?

Gerne können Sie sich an die Pensionskasse (041 319 23 23) wenden.

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und dient als Hilfestellung. Es ist jedoch rechtlich nicht verbindlich. Für die Leistungsberechtigung ist ausschliesslich das aktuell gültige Vorsorgereglement der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG respektive der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA massgebend.